

Hermann Jakob s, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner Historische Abhandlungen Bd. 4) Köln-Graz 1961, Böhlau, XIX u. 270 S., 1 Karte. — Seit P. Gisekes Buch über „Die Hirsauer während des Investiturstreites“ (1883) ist über die hirsauische Reform keine zusammenfassende Darstellung erschienen. In seiner von Th. Schieffer betreuten Studie wollte J. zunächst nur die Quellen und Literatur über Hirsau zusammenstellen. Dabei stellte sich heraus, daß das Problem nur zu lösen sei, „wenn man der zeitlichen Überschneidung sehr heterogener geistiger, rechtlicher und sozialer Elemente nachgeht“. Mit dieser Absicht behandelt der Vf., der sich im Gegensatz zur älteren Reformgeschichtsschreibung mehr verfassungsgeschichtlichen Problemen zuwendet, im ersten Teil (Grundlagen und Ausbreitung der Hirsauer Bewegung) die Gründung und Neugründung Hirsaus sowie die Ausbreitung der Hirsauer Gewohnheiten, die sich, abgesehen von Einzelreformen, in 9 Gruppen entfaltete. Im zweiten Teil (Die Einsetzung des Abtes, Hirsau und der Episkopat, H. und der Adel, Die Hirsauer im Investiturstreit) steht die *constitutio abbatis* im Mittelpunkt der Untersuchungen. J. unterscheidet klar zwischen der *constitutio abbatis* als terminus technicus aus der Benedikt-Regel c. 64, der Investitur als eigenkirchenrechtlicher Einweisung des Abtes und der Ordination durch den zuständigen Diözesanbischof. Da in den um 1080 verfaßten „Constitutiones Hirsaugienses“ die Selbstinvestitur abgelehnt wurde, unterscheidet sich die hirsauische freie *constitutio* des Abtes von der cluniazensischen Selbstinvestitur. In diesem Zusammenhang wendet sich J. gegen Th. Mayers unscharfe Formulierungen von Investitur und kirchlicher Ordination (in „Fürsten und Staat“). Auch der oft als Schlagwort gebrauchte *libertas*-Begriff wird von J. in seiner Vieldeutigkeit klar herausgearbeitet: die *libertas* hat es nicht gegeben; die vorgregorianische *libertas* Hirsaus beruhte auf einer Verbindung von gorzischem mit cluniazensischem Verfassungsrecht und erst im 12. Jh. wurden *libertas* und *exemptio* synonym angewendet. Wichtigste Quelle der Studie J.s ist das als „Hirsauer Formular“ bekannte DH IV † 280, das zu einem „Tummelplatz der Meinungen“ geworden ist. Vf. glaubt, daß dieses Diplom „bei seiner gänzlich vorgregorianischen Grundhaltung sachlich keine Fälschung“ sein könne. Der Diplomatie allein wäre seiner Meinung nach dieser Nachweis nicht möglich gewesen, es bedurfte vielmehr „einer breiteren, problemgeschichtlichen, insbesondere reformgeschichtlichen Basis“. Unter diesen bedeutenden Gesichtspunkten wurde das „Hirsauer Formular“ bereits von Th. Mayer, K. Hallinger und nun von Jakobs gründlich untersucht. Trotzdem sei noch folgender Hinweis gestattet: der im 15. Jh. geschriebene Rückvermerk des Diploms lautet: *fforme illius privilegii adhuc habentur due partes*. Dieses zweite Exemplar ist aber nicht mehr vorhanden, und da es zum letzten Mal 1636 von Besold erwähnt wird, verbrannte es vermutlich auf Schloß Blumegg, wohin die Hirsauer Mönche im 17. Jh. übersiedelt waren. Die Doppelausfertigung kann so erklärt werden, daß Graf Adalbert von Calw ebenfalls ein Exemplar erhielt, das vielleicht von Adalbero A geschrieben worden war. Die uns erhaltene Ausfertigung wäre dann eine gleichzeitige beglaubigte Abschrift. Ein Parallelfall ist die Gründungsurkunde Erzbischof Siegfrieds von Mainz für Hasungen, wo es sicher zwei Ausfertigungen gab. So groß das Verdienst der weitemspannenden und gelehrten Untersuchungen J.s ist, es werden doch noch manche Vorstellungen vom DH IV. † 280 korrigiert werden müssen.

A. G.

Lino Lionello Ghirardini, L'imperatore a Canossa. Seconda edizione rinnovata ed ampliata nell'850° anniversario della morte di Matilde (Pagine di storia medioevale 3) Parma 1965, Edizioni del Pensiero, 147 S., 5 Tafeln. — Nach einem Überblick über den Verlauf des Investiturstreits bis zum Jahre 1077